

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1967)
Heft: 2

Artikel: Bundesfeierspende 1967
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesfeirspende 1967

spende. Das ist ein schiefes Amt der Eidgenossenschaft, das besprochenen neueren Publikation über Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Am 1. Juni begann die Sammlung für die Bundesfeirspende 1967 in der Schweiz mit dem Verkauf der Bundesfeiermarken "Pro Patria". Der Wohlfahrtszuschlag von fünf, beziehungsweise zehn Rappen je Marke ist dieses Jahr für kulturelle Werke bestimmt. Mit den gesammelten Mitteln sollen einerseits die Geschichtsforschung, die Volkskunde, die Geisteswissenschaften und so weiter, andererseits die Erwachsenenbildung gefördert werden.

In einer Zeit fortschreitender internationaler Verflechtung auf dem technischen, industriellen und kommerziellen Gebiet, wird das geistige Antlitz unseres Vaterlandes immer mehr verändert. Die Eidgenossenschaft ist aber nicht nur eine geografische, politische und soziale Gemeinschaft - sie ist auch Hort der kulturellen Werke, die dieses nun bald 700jährige Staatsgebilde hervorgebracht hat. Die Erhaltung der Schweiz beginnt auch mit der Pflege des geschichtlichen Bewusstseins, dem Schutz der Kunstdenkmäler des Landes, mit der Ehrfurcht vor den künstlerischen und kulturellen Leistungen jeden Landesteils, jeder Epoche.

Durch den Verkauf von Bundesfeierabzeichen anlässlich unserer kommenden Bundesfeier beim Waldhotel in Vaduz werden auch wir Gelegenheit haben, uns, wenn auch in bescheidener Form, an dieser Sammelaktion zu beteiligen.

Die Abteilung für die schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein aus dem Bestehen und dem Betrieb des Waffengesetzes St. Luziensteig ergeben, wurden diesen Frühling in Vaduz fortgesetzt. Ein Teil des Problems konnten zwischen den beiden Verhandlungsdienststellen zusammenhängend gelöst werden, für die verbleibenden Ansprüche infolge Nationalisierungsgemeinsamen Prüfung bestimmte schäden in Kuba anmelden!

Die nachstehenden Ausführungen geben kurz die Ergebnisse der beiden Verhandlungsschritte wieder. Die Abteilung für politische Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes hat einen Aufruf zur Anmeldung in Kuba entstandener Nationalisierungsschäden erlassen. Schweizerischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen, deren Vermögenswerte, Rechte, Forderungen und Interessen in Kuba in der Zeit vom 1.1.59 bis 1.3.67 durch Nationalisierungs-, Konfiskations- oder andere staatliche Massnahmen betroffen worden sind, werden eingeladen, ihre Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1967 beim Eidgenössischen Politischen Departement, Abteilung für politische Angelegenheiten, beziehungsweise bei der fürstlich-liechtensteinischen Regierung in Vaduz anzumelden. Diese Frist hat Verwirkungscharakter.

Die Fristen dürfen sich auf höchstens zwei Stunden nach dem Ende der Nacht erstrecken.

Mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten Kategorien schließen die militärischen Anlagen an. Statistik der Ausländer in Liechtenstein. Übungen finden zwischen den drei Kategorien statt.

Am Jahresende 1966 wurden im Fürstentum Liechtenstein insgesamt 5282 Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen registriert, was einer Zunahme um 321 oder 6,4 Prozent innerhalb Jahresfrist ent-